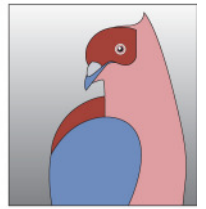


Rassetauben Schweiz

–

Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Rassetauben Schweiz–
Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt.



Rassetauben Schweiz

– Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Rassetauben Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Rassetauben Schweiz bezweckt:

¹Die Förderung der Zucht von Rassetauben und die Taubenhaltung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

²Den Einsatz auf ideeller und ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage für die Förderung des Tier- und Artenschutzes und die Bekämpfung von Tierseuchen.

³Den Erhalt der Rassen der Haustauben unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Bewahrung ihres Genreservoirs.

⁴Die Beratung und Aufklärung über sachgemässe Rassetaubenzucht und rassegerechte Haltungsmethoden nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung, um die Schönheitswerte der Rassetauben im Rahmen der gültigen Rassestandards zu erhalten.

⁵Die Unterstützung zielgerichteter Jugend- und Nachwuchsausbildung.

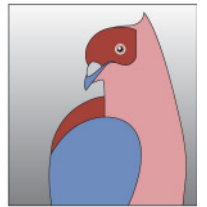
⁶Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

⁷Die Förderung der Zuchtkontrolle durch die Herausgabe eigener Verbandsringe.

⁸Die Förderung des Ausstellungswesens in all seinen Belangen.

⁹Die Ausbildung und Ernennung von Taubenrichtern, Referenten und Kursleitern.

¹⁰Die Herausgabe von Fachliteratur, Rassestandards für die Schweizer Tauben und die in der Schweiz erzüchteten Rassen sowie von Bewertungsunterlagen.



¹¹Die Organisation und Unterstützung von gesamtschweizerischen und regionalen Obmänner- und Züchtertagegen inkl. Vorträgen und Kursen.

¹²Die Betreuung des Abschnittes ‚Rassetauben‘ in den offiziellen Publikationsorganen ‚Tierwelt‘ (TW) und ‚Journal Romand de l’Eleveur Amateur‘ (JREA).

¹³Die Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz. Die Statuten von Kleintiere Schweiz sind für Rassetauben Schweiz rechtsverbindlich.

¹⁴Die gegenseitige Unterstützung von Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz und Ziervogel Schweiz innerhalb der gemeinsamen Dachorganisation Kleintiere Schweiz.

¹⁵Die Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte als Mitglied des Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht zu fördern und zu unterstützen.

¹⁶Die Öffentlichkeitsarbeit allgemein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

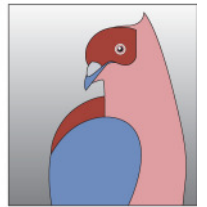
Rassetauben Schweiz besteht aus Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

¹Kollektivmitglieder sind:

- a) Taubenabteilungen der Kantonalverbände, denen eine Abteilung Tauben angeschlossen ist.
- b) Taubenabteilungen von ornithologischen Vereinen und Kleintierzuchtvereinen sowie Spezialvereine für Rassetauben der genannten Kantonalverbände.
- c) Ausgesprochene Taubenzucht-Verbände und Taubenzuchtvereine, an deren kantonalem Rechtsdomizil kein Kantonalverband mit einer Taubenabteilung besteht.
- d) Verbände, Vereinigungen und Klubs mit gesamtschweizerischem Charakter für einzelne Rassen und Rassengruppen.
- e) Der Schweizerische Briefftaubensport-Verband (SBV).
- f) Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV).

²Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- a) Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um Rassetauben Schweiz und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



- b) Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Präsidenten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

³Mitgliederverwaltung

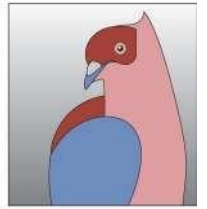
- a) Rassetauben Schweiz führt für sich sowie für seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik. Grundlage ist das Mitgliederverzeichnis von Kleintiere Schweiz.
- b) Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden analog zu Kleintiere Schweiz geregelt.

⁴Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von Ortssektionen und kantonalen Spezialvereinen für Rassetauben erfolgt durch die Kantonalverbände.
- b) Neuaufnahmen, die durch Kantonalverbände vorgenommen werden, sind dem Vorstand von Rassetauben Schweiz sofort zu melden.
- c) Die Aufnahme von Verbänden, Vereinigungen und Spezialklubs für Rassetauben mit gesamtschweizerischem Charakter erfolgt durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz und kann jederzeit erfolgen.
- d) Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand von Rassetauben Schweiz zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- e) Die Mitgliedschaft in einer Taubenabteilung eines Kantonalverbandes oder in einem schweizerischen Spezialklub für Rassetauben gewährt automatisch die Mitgliedschaft bei Rassetauben Schweiz.
- f) Der Vorstand von Rassetauben Schweiz publiziert die Aufnahmebegehren in der TW und im JREA. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Publikation.
- g) Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand von Rassetauben Schweiz die Aufnahme verweigern. Der Abgewiesene hat innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz endgültig.
- h) Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

⁵Anerkennung der Statuten

- a) Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von Rassetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.



Art. 4 Rechte und Pflichten

¹Teilnahme an der Delegiertenversammlung

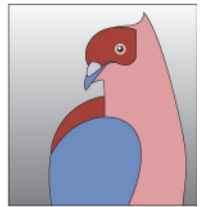
- a) Alle Mitglieder sind gemäss Art 3 an der Delegiertenversammlung teil—nahme— und stimmberechtigt. Die Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung ist gemäss den Bestimmungen unter Art. 4 Abs. 2 möglich.
- b) Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und den Delegierten Anträge zu unterbreiten.
- c) Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treupflicht gegenüber Rasetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.

²Stimmrecht

- a) Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder von Rasetauben Schweiz.
- b) Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit in der eigenen Organisa—tion haben die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- d) Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen
- e) Die nummerierten Stimmkarten werden an die Bevollmächtigten beim Einlass zur Versammlung ausgegeben.

³Jahresbeiträge

- a) Die Einzelmitglieder leisten die Jahresbeiträge aufgrund des letzten in der Statistik von Kleintiere Schweiz ausgewiesenen Mitgliederbe—standes.
- b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich an der Delegierten—versammlung von Rasetauben Schweiz festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder von Rasetauben Schweiz sind beitragsfrei.
- d) Die Jahresbeiträge sind jeweils auf den 30. Sept. des laufenden Jahres fällig.



⁴Statistik

- a) Kollektivmitglieder sind verpflichtet, die von Kleintiere Schweiz herausgegebenen Statistikformulare gewissenhaft auszufüllen und fristgerecht abzuliefern.
- b) Im Unterlassungsfall werden Subventionen gekürzt oder ganz gestrichen.

⁵Ringbezug

- a) Sämtliche Mitglieder, die einer Organisation von Rassetauben Schweiz angeschlossen sind, haben das Recht, die offiziellen Ringe von Rassetauben Schweiz zu beziehen.
- b) Der SBV vertreibt einen eigenen Verbandsring
- c) Die Mitglieder dürfen keine eigenen Züchtringe herstellen oder anderweitig beschaffen und verteilen.
- d) Sämtliche Details im Zusammenhang mit dem Ringvertrieb sind in einem speziellen Reglement geregelt.

⁶Ausstellungen

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Taubenausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahmen bilden die Ausstellungswochenenden der Schweizerischen Taubenausstellungen. Für diese gelten die Bestimmungen im Ausstellungsreglement von Rassetauben Schweiz.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der Verbandsausstellungen beim Vorstand von Rassetauben Schweiz zu bewerben.

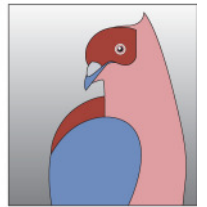
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Austritte

- a) Austritte können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von Rassetauben Schweiz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.

²Ausschlüsse

- a) Mitglieder, die den Statuten von Rassetauben Schweiz und/oder Kleintiere Schweiz nicht nachkommen oder deren Ansehen in grobfahrlässiger Weise schädigen, können vom Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.



- b) Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern.
- c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen.
- d) Für den Ausgeschlossenen besteht innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einsprachefrist an den Präsidenten von Rassetauben Schweiz. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz endgültig. Eine Begründung ist nicht nötig.
- e) Wird ein Mitglied von Rassetauben Schweiz ausgeschlossen, so zieht das auch den Ausschluss aus den betreffenden Abteilungen der Kantonalverbände, Sektionen und Spezialklubs nach sich.
- f) Wiederaufnahmegesuche können frühestens nach 5 Jahren an den Vorstand von Rassetauben Schweiz gestellt werden.
- g) Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für die Dauer ihrer effektiven Mitgliedschaft.
- h) Der Ausschluss muss in der Tierwelt und im Journal Romand veröffentlicht werden.

³Ansprüche auf das Verbandsvermögen

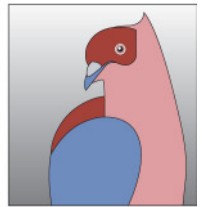
- a) Sowohl ausgetretene wie auch ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Datum ihres rechtsgültigen Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vermögen von Rassetauben Schweiz.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe

¹Die Organe von Rassetauben Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)
- d) die Revisionsstelle
- e) die Schweizerische Taubenrichter-Vereinigung (SRTRV)



A) Delegiertenversammlung

Art. 7 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende, am Tag vor der Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz statt.

²Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Rassetauben Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis des Vorstandes von Rassetauben Schweiz wählen.

³Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember der ordentlichen Delegiertenversammlung des vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (zwei Unterschriften) einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

⁴Die eingegangenen Anträge und die Anträge des Vorstandes von Rassetauben Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zusammen mit der Traktandenliste in der TW und im JREA zu veröffentlichen.

⁵Von der Delegiertenversammlung abgelehnte Anträge können erst nach 3 Jahren wieder gestellt werden.

⁶Die Stimmkarten und der Jahresbericht werden den Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

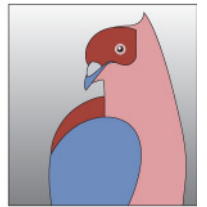
⁷Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen durch einen Vorstandsbeschluss von Rassetauben Schweiz oder auf Verlangen von 1/5 der Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand von Rassetauben Schweiz bestimmt, jedoch muss die Durchführung spätestens 12 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.

Art. 8 Kompetenzen

¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

²An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Feststellung der Präsenz/Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes



- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- g) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes von Rassetauben Schweiz für Ausgaben ausserhalb des Budgets
- h) Genehmigung der Reglemente gem. Art. 28.1
- i) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - der Mitglieder für die Rechtspflegeorgane von Kleintiere Schweiz
- j) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- n) Vergebung der Schweizerischen Taubenausstellungen (Nationale)
- o) Revision der Statuten
- p) Festlegung des Verbandssitzes
- q) Fusion oder Auflösung von Rassetauben Schweiz
- r) Verschiedenes

Art. 9 Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen ein anderes Stimmverfahren verlangt.

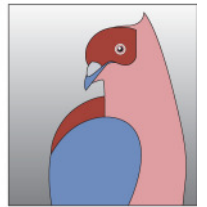
³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl bis zur Erreichung der erfordernten Mehrheit wiederholt werden.

⁵Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Protokoll

¹Die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Präsidenten- und Obmännerkonferenz sind innert 30 Tagen nach den Tagungen in der ‚TW‘ und im ‚JREA‘ zu veröffentlichen.



²Erfolgt innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten von Rasetauben Schweiz, so gilt das Protokoll als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

B) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit möglicher Wiederwählbarkeit.

³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident (aus den Chargen e und f)
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Ausstellungschef
- f) Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit/Jugend)
- g) Präsident der Schweiz. Rasetaubenrichter-Vereinigung (von Amtes wegen)
- h) Präsident des Schweiz. Brieftaubensport-Verbandes (von Amtes wegen)

⁴Präsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro von Rasetauben Schweiz.

⁵Das Büro hat folgende Befugnisse:

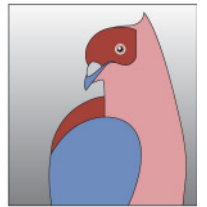
- a) Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.
- b) Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- c) Für wichtige Angelegenheiten ist ein Kurzprotokoll abzufassen, welches den andern Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

⁶Eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Regionen ist sicherzustellen.

⁷Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁸Die Ehrenpräsidenten werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

⁹Der Präsident darf nicht zugleich noch Kantonalpräsident oder Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes sein.



Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens vier Mitglieder verlangen.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

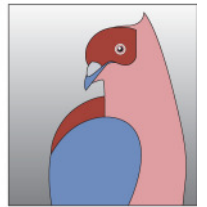
³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

⁴Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Ringchef, den Parkverwalter oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu den Sitzungen einladen.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassetauben Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass aller erforderlichen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- d) Unterstützung der Organisatoren der Schweiz. Taubenausstellungen und der Schweiz. Jungtaubenausstellungen gemäss den Ausstellungsreglementen von Rassetauben Schweiz und den abgeschlossenen Verträgen
- e) Genehmigung von Statuten der Kollektivmitglieder und der Spezialklubs
- f) Bestätigung des Präsidenten der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung
- g) Aufnahme von neuen Taubenrichtern
- h) Wahl des Ringchefs, des Parkverwalters und der Kommissionsmitglieder oder Einzelpersonen gem. Art. 14 Abs. 1
- i) Überwachung der Arbeiten des Ringchefs, des Parkverwalters, der Kommissionen und der TW-Redaktoren
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung
- k) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- l) Unterstützung und Koordination zwischen den Kantonalverbänden, den Spezialklubs, den Spezialvereinen und dem Schweiz. Brieftaubensport-Verband



- m) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
- n) Intensive Jugend- und Nachwuchsförderung
- o) Vertretung von Rassetauben Schweiz in andern Gremien und Organisationen
- p) Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht

²Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der auferlegten Pflichten.

³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

⁵Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von Rassetauben Schweiz, insbesondere die Protokollführung und die Statistik für den Jahresbericht.

⁶Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle fristgerecht zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

⁷Der Ausstellungschef vertritt den Vorstand von Rassetauben Schweiz anlässlich der Schweizerischen Taubenausstellungen und der Schweizerischen Jungtaubenausstellungen gegenüber der durchführenden Ausstellungssektion. Die Aufgaben und Pflichten hiefür sind für die Schweizerische Taubenausstellungen (Nationale und Jungtauben) in Verträgen und Reglementen geregelt.

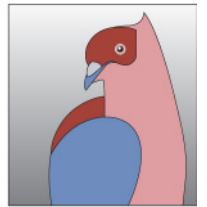
Art. 14 Kompetenzdelegation, Unterschrift

¹Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.

²Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Einzelpersonen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Reglementen und Pflichtenheften.

³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁴Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird an der DV festgelegt.



C) Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

Art. 15 Durchführung

¹Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet.

²Der Vorstand von Rassetauben Schweiz kann der POK auch Spezialveranstaltungen, wie z.B. das Schweiz. Rassetaubenforum, angliedern.

³Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Rassetauben Schweiz und den Präsidenten seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.

⁴Beide Veranstaltungen stehen unter der Leitung des Präsidenten von Rassetauben Schweiz.

⁵Einladung, Organisation und Durchführung liegen in den Händen des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

Art. 16 Zusammensetzung/Stimmrecht

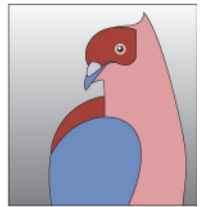
¹Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Mitglieder des Vorstandes von Rassetauben Schweiz
- b) die Kantonalpräsidenten
- c) die Kantonalobmänner
- d) die Präsidenten der Schweiz. Rassetaubenklubs
- e) der Präsident der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung
- f) die Mitglieder der Fachtechnischen Kommission
- g) die Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz
- h) der Ringchef
- i) der Parkverwalter
- j) die Tierwelt-Redaktoren
- k) die Präsidenten der einem Kantonalverband angeschlossenen Taubenzuchtvereine
- l) die Taubenobmänner der Sektionen.

²Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Art. 17 Teilnahme an der POK

¹Die Teilnahme an der POK steht sämtlichen Mitglieder von Rassetauben Schweiz offen.



Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹Besprechung organisatorischer und züchterischer Fragen in allen Belangen der Rassetaubenzucht.

²Beratung von wichtigen Geschäften, die später der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

³Sie hat das Recht, dem Vorstand von Rassetauben Schweiz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen.

Art. 19 Termine/Protokolle

¹Für die Ausschreibung, die Einladung und die Protokolle gelten die gleichen Bestimmungen und Termine wie für die Delegiertenversammlung.

D) Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

¹Die Delegiertenversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle.

²Bei einer Vergabe an ein Revisionsbüro werden die Bedingungen durch den Vorstand in einem speziellen Vertrag geregelt.

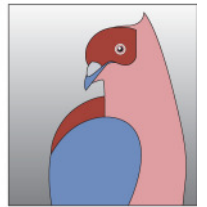
Art. 21 Pflichten

¹Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik die Jahresrechnung, insbesondere ob:

- a) Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen.
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- c) die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

²Die Revisionsstelle gibt ihren Bericht spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten ab.

³Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.



E) Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV)

Art. 22 Zusammensetzung/Organisation

¹Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV) ist eine Sektion von Rassetauben Schweiz.

²Die Mitgliedschaft ist für alle von Rassetauben Schweiz ausgebildeten und geprüften Richter obligatorisch.

³Der Präsident der SRTRV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes von Rassetauben Schweiz und der Fachtechnischen Kommission.

⁴Auswahl und Ausbildung der Brieftaubenrichter des Schweizerischen Brieftaubensport-Verbandes ist Sache des SBV.

⁵Die Organisation und die Zusammensetzung der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung und der Fachtechnischen Kommission, sind in speziellen, vom Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeiteten und von der DV von Rassetauben Schweiz genehmigten Reglementen festgelegt.

IV. Rechtspflege

Art. 23 Verbandsgerichtsbarkeit

¹Rassetauben Schweiz untersteht mit allen seinen Funktionären und Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz.

²Verfehlungen von Mitgliedern von Rassetauben Schweiz sind unverzüglich dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zu melden.

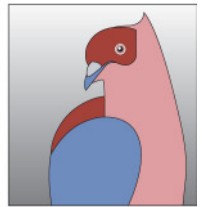
³Handhabung und Vorgehen sind in einem speziellen Rechtspflege-Reglement von Rassetauben Schweiz festgehalten.

V. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

¹Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Tierwelt-Ertragnis
- c) Ertrag aus dem Ringvertrieb
- d) Vermögenszinsen
- e) Drucksachenverkauf
- f) Parkmieten



- g) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

²Verwendung der Einnahmen:

- a) Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke und Aufgaben
- b) Deckung der Kosten der von Rassetauben Schweiz eingerichteten und unterhaltenen Institutionen zur Förderung der Rassetaubenzucht
- c) Subventionierung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und andern Veranstaltungen gemäss separatem Subventionsreglement
- d) Kostenbeteiligung an der Schweizerischen Taubenausstellung und der Schweizerischen Jungtaubenausstellung gemäss den jeweils mit der durchführenden Sektion abzuschliessenden Verträgen
- e) Ausbildung der Taubenrichter
- f) Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV-Beschluss
- g) Weitere bestimmte Zwecke, für die der Vorstand Spezialfonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen kann
- h) Deckung der Verwaltungskosten

Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens

¹Für die Verbindlichkeiten von Rassetauben Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr/Jahresabschluss

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

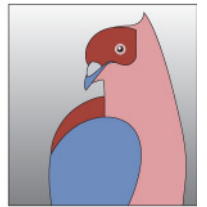
³Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und Protokolle. Kollektivmitglieder üben dieses Recht durch zwei von ihnen im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.

VI. Reglemente

Art. 27 Reglemente/Zuständigkeit

¹Die nachfolgenden Reglemente bilden einen Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz:

- a) Ausstellungsreglement für Schweiz. Taubenausstellungen
- b) Reglement für Schweiz. Jungtaubenausstellungen
- c) Reglement für Richter von Rassetauben Schweiz
- d) Reglement für die Scholarenausbildung



- e) Reglement für die Fachtechnische Kommission
- f) Reglement für den Ringvertrieb und den Zugefliegenendienst
- g) Reglement für den Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz
- h) Reglement für Ehrungen bei Rassetauben Schweiz
- i) Reglement für die Subventionsbeiträge von Rassetauben Schweiz
- j) Reglement für die Vorstandsentschädigung und die Spesen des Vorstandes und der Funktionäre von Rassetauben Schweiz
- k) Reglement für die Rechtspflege

²Die Reglemente werden durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeitet und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

VII. Statutenänderungen/Auflösung des Verbandes/ Geistiges Eigentum

Art. 28 Statutenänderungen

¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

²Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

³Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.

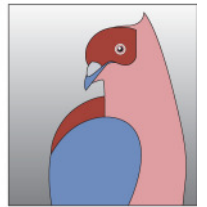
Art. 29 Auflösung des Verbandes

¹Die Auflösung von Rassetauben Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

²Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.

³Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.

⁴Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll zu übergeben.



beprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

Art. 30 Geistiges Eigentum

¹Zum Vermögen und zum Inventar von Rassetauben Schweiz gehört auch das geistige Eigentum der vom Verband herausgegebenen Lehrbücher, Rassestandards, Reglemente, Bewertungsschemen, Bewertungskarten und die statistischen Erhebungen.

VIII. Publikationsorgane

Art. 31 Offizielle Publikationsorgane von Rassetauben Schweiz

¹Die Publikationsorgane von Rassetauben Schweiz sind:

- a) die ‚Tierwelt‘ (TW)
- b) das ‚Journal Romand de l’Eleveur Amateur‘ (JREA)

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Amtssprache/Zweisprachigkeit

¹Die offizielle Amtssprache bei Rassetauben Schweiz ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten und den Jahresbericht auch in Französisch herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.

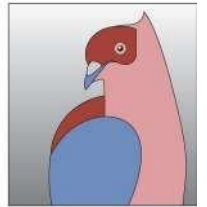
²Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassetauben Schweiz und seiner Organe in der TW haben auch im französischen Teil, dem JREA, in Französisch zu erfolgen.

³Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

⁴Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

⁵Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

⁶Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.



Art. 33 Aktenübergabe/Aufbewahrungspflicht

¹Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das Rasetauben Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

²Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen sind vom Präsidenten, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungskataloge der schweizerischen Taubenausstellungen vom Sekretär und die Bücher des Rechnungswesens vom Kassier sicher aufzubewahren.

*Verbandsakten die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von Kleintiere Schweiz in Zofingen archiviert werden.

⁴ orliegende Statuten und Reglemente wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.

Fribourg, 10. Juni 2023

Rasetauben Schweiz
Der Präsident
Christian Knuchel

Der Sekretär
Andreas Bettmer